

Geheimhaltungsvereinbarung der folgenden aufgeführten Unternehmen

Zwischen ((bitte zutreffende Firma ankreuzen))

Emil Schmid Maschinenbau GmbH & Co. KG
Melchinger Str. 19
72820 Sonnenbühl

EST Elektronische Schraub- + Steuerungstechnologie GmbH & Co. KG
Kreidestr. 5
73432 Aalen

Schmid Cleantech GmbH
Siemensstr. 3
72829 Engstingen

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt-

und

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

einzelnen die "Partei" und zusammen die "Parteien" genannt.



Präambel

- (1) Der **Auftraggeber** ist ein Unternehmen, das unter anderem auf dem Gebiet der Entwicklung, Produktion und des Vertriebs von Sondermaschinen tätig ist.

- (2) Der Auftragnehmer ist ein Unternehmen, das u. a. auf dem Gebiet

tätig ist.

- (3) Der **Auftraggeber** beabsichtigt, den Auftragnehmer mit der Entwicklung und Anfertigung von

(nachfolgend „**Vertragsgegenstand**“ genannt) zu beauftragen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Geheimhaltung

- (1) Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle von der offenbarenden Partei vor und während der Laufzeit dieses Vertrages zugänglich gemachten Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstigen Informationen – unabhängig davon, ob ihr diese in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder in einer sonstigen Form zugänglich gemacht wurden – und erworbenen Kenntnisse technischer, kaufmännischer und finanzieller Art, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim und vertraulich bezeichnet worden sind, sowie das Bestehen dieser Vereinbarung, deren Inhalt und sämtliche Verhandlungen und Vereinbarungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“ genannt), geheim zu halten und für keinen anderen Zweck zu verwenden als für denjenigen, für welchen sie diese erhalten hat, nämlich:

- Herstellung und Anfertigung des Vertragsgegenstandes.
-
- (2) Die Vertraulichen Informationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der offenbarenden Partei von der empfangenden Partei nicht kopiert, reproduziert, übermittelt, mitgeteilt oder auf andere Weise Dritten, insbesondere aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern, und/oder mit der empfangenden Partei gegebenenfalls gemäß §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden.
 - (3) Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten vor einem Zugriff Unbefugter zu schützen und sicher zu verwahren.
 - (4) Die empfangende Partei wird die Verbreitung der Vertraulichen Informationen auf solche ihrer Arbeitnehmer beschränken, die zur Erfüllung des Vertragszwecks hiervon Kenntnis haben müssen.
 - (5) Die Beauftragung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenbarenden Partei.
 - (6) Die empfangende Partei
 - a) stellt sicher, dass alle Arbeitnehmer und beauftragten Dritten, die Vertrauliche Informationen empfangen, über die Bestimmungen dieses Vertrages in Kenntnis gesetzt werden und ebenfalls an diesen gebunden sind; die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder des Subunternehmer-Vertrages;

- b) haftet gegenüber der offenbarenden Partei für jede Offenlegung oder Nutzung der Vertraulichen Informationen durch ihre Arbeitnehmer oder beauftragte Dritte, welche nicht mit den Bestimmungen dieses Vertrages im Einklang stehen.
- (7) Von vorstehender Verpflichtung sind ausdrücklich diejenigen Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei ausgenommen, die
- a) der empfangenden Partei anhand von deren Dokumentationen nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits bekannt sind oder danach ohne Verstoß gegen diesen Vertrag von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden;
 - b) zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits jedermann zugänglich sind oder danach ohne unrechtmäßige Handlung der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
 - c) rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Verstoß gegen diesen Vertrag empfangen werden;
 - d) deren Offenlegung durch Gesetz, Verordnung aufgrund Gesetzes oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde vorgeschrieben ist.
- (8) Für den Fall, dass die empfangende Partei oder einer ihrer Arbeitnehmer oder beauftragten Dritten gemäß vorstehend Absatz (8) lit. d) gesetzlich zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei verpflichtet ist, ist die empfangende Partei verpflichtet:

- e) die offenbarende Partei unverzüglich von einer derartigen Verpflichtung schriftlich zu informieren und die offenbarende Partei auf Verlangen in der Erlangung einer Schutzanordnung oder einer anderen geeigneten Abhilfe zu unterstützen;
- f) soweit eine Schutzanordnung oder eine Abhilfe nicht erlangbar ist, nur denjenigen Teil der Vertraulichen Informationen zu offenbaren, der gesetzlich verlangt ist, und alle vernünftigen Anstrengungen zu unternehmen, eine vertrauliche Behandlung der offen gelegten Vertraulichen Informationen zu erlangen; und
- g) soweit vernünftigerweise durchführbar und soweit gesetzlich zulässig, sich mit der offenbarenden Partei über die Aufbereitung und den Inhalt der offen zu legenden Vertraulichen Informationen zu beraten.

§ 2

Ausschluss von Rechten

Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken und sonstigen gewerblichen Schutzrechten werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, mit den Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei Patente oder andere Schutzrechte in einem Land anzumelden und etwaige erteilte Patente oder andere Schutzrechte müssen auf Verlangen kostenlos auf die offenbarende Partei übertragen werden. Die Überlassung der Vertraulichen Informationen begründet für die empfangende Partei keine Vorbenutzungsrechte.

Vertragsdauer

- (9) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet vorbehaltlich des nachfolgenden Satz 3 mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Beendigung der Zusammenarbeit folgt. Kommt die Zusammenarbeit nicht zustande, endet diese Vereinbarung mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach ihrem Abschluss. Im Hinblick auf Vertrauliche Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis der offenbarenden Partei darstellen, gelten die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung auch auf unbestimmte Zeit nach Vertragsbeendigung.
- (10) Die empfangende Partei versichert, dass keine Kopien oder Vervielfältigungen von verkörperten Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenbarenden Partei gemacht werden.
- (11) Die empfangende Partei ist verpflichtet, jederzeit auf Aufforderung sowie unaufgefordert nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach endgültigem Scheitern der Vertragsverhandlungen unverzüglich sämtliche von der offenbarenden Partei empfangenen Vertraulichen Informationen, gleich, ob in Schriftform oder nicht, und alle sonstigen Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder die Rückschlüsse hierauf zulassen, und alle Kopien hiervon an die offenbarende Partei zurückzugeben oder, sofern eine Rückgabe nicht möglich ist, diese zu löschen und der offenbarenden Partei schriftlich zu bestätigen, dass sie sämtliche Vertraulichen Informationen in der beschriebenen Weise zurückgegeben oder gelöscht hat.
- (12) Ausgenommen von der Rückgabe- bzw. Löschungspflicht des vorstehenden Abs. (3) sind Vertrauliche Informationen,

- h) sofern deren Rückgabe bzw. Löschung gesetzliche oder mit der offenbarenden Partei vereinbarte Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
- i) deren Rückgabe bzw. Löschung technisch nicht möglich ist, da sie durch ein automatisiertes Backup-System zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (13) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich abbedungen werden.
- (14) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.
- (15) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (16) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Name des Auftraggebers)

(Name des Auftragnehmers)